Ortsrecht

Ordnungsziffer 6.13

Titel

Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes im Bereich Hammerschmidtplatz - Hammerschmidtstr., Frankenring, Hagerweg, Nauenweg

Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes im Bereich Hammerschmidtplatz - Hammerschmidtstraße / Frankenring / Hagerweg / Nauenweg -vom 08.12.1993

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie Absatz 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) -vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 - SGV NW S. 232) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 467), und der §§ 4 Abs. 1, 2 und 28 Abs. 1 Buchstabe 9) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S.124) sowie gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. 1 S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), hat der Rat der Stadt Krefeld am 23.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorbemerkungen

Diese Satzung hat zum Ziel, durch Erhaltung der baulichen Anlagen den Charakter des städtebaulich und geschichtlich bedeutenden Bereiches rund um den Hammerschmidtplatz zu sichern. Zum Gesamterscheinungsbild der Straßenzüge im Satzungsgebiet trägt wesentlich auch die räumliche Gliederung in Straßenraum und Vorgartenzone bei.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Satzung gilt für den durch die folgenden Hausgrundstücke umgrenzten Bereich:

Hammerschmidtstraße Hs. Nr. 29-11, Hammerschmidtplatz Hs. Nr.7-1, Frankenring Hs. Nr. 70-60, Hammerschhmidtstraße Hs. Nr 2, Frankenring Hs. Nr. 54-32, Hagerweg Hs. Nr. 1 -11, Küperstraße Hs. Nr.2, Hagerweg Hs. Nr. 13-27, 28-34 und 33, Oehlerstraße Hs. Nr. 6-14, Hammerschmidtplatz Hs. Nr. I1-9, Hammerschmidtstraße Hs. Nr.12-30, Nauenweg Hs. Nr 145.

2. Der örtliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Plan kenntlich gemacht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

§ 3

Genehmigungspflicht

Diese Satzung gilt außer für die gemäß § 60 BauO NW genehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW auch für nach § 62 Abs. 1 Nrn. 30-32 BauO NW genehmigungsfreie Werbeanlagen.

Ferner bedürfen die

- Errichtung oder Änderung von Gebäuden und untergeordneten anderen baulichen Anlagen bis zu 30 cbm umbauten Raumes,
- Errichtung oder Änderung nichtüberdachter Stellplätze für Personenkraftwagen bis zu insgesamt 100 m2,
- die Errichtung oder Änderung von Stützmauern und Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen auch bis zu 1,00 m Höhe über Oberkante Bürgersteig, sowie über Oberkante Bürgersteig, sowie
- der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bis zu 300 cbm umbauten Raumes

einer Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Austausch von Fenstern, Türen, Umwehrungen sowie durch Außenwandbekleidungen (z.B. Verklinkerung, Verfliesung, Verkleidung mit Metallelementen oder Faserzementplatten) gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 BauO NW grundsätzlich der Genehmigungspflicht unterliegt

§ 4 Erhaltung baulicher Anlagen

- 1. In dem gemäß § 2 dieser Satzung festgelegten Gebiet darf die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen nur dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung erteilt ist.
- 2. Die gemäß § 3 erforderliche Genehmigung zum Abbruch, der Änderung oder der Nutzungsänderung baulicher Anlagen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll.
- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestaltung prägt oder
- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher, oder künstlerischer Bedeutung ist.
- 3. Die gemäß § 3 erforderliche Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage kann versagt werden, wenn die städtebauliche Gestaltung des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 5 Vorgärten

Vorgärten im Sinne dieser Satzung sind die an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Flächen von der Verkehrsfläche bis zur Straßenfassade der Gebäude.

§ 6 Erhaltung und Gestaltung der Vorgärten

Vorgärten sind zu erhalten, gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Hiervon ausgenommen sind die für Zuwegungen erforderlichen Flächen zu den Hauseingängen und zu Schaufenstern sowie vorhandene und zukünftig notwendige Zufahrten zu Stellplätzen außerhalb der Vorgärten.

§ 7 Einfriedungen der Vorgärten

- 1. Im Bereich der Hausgrundstücke Hammerschmidtstr. 2, Küperstr. 1-3, Hagerweg 1-27 und Frankenring 32-70 mit Ausnahme der Hs. Nr. 60 sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 150 cm, bezogen auf die Oberkante Bürgersteig, zulässig. Im Bereich der übrigen Hausgrundstücke sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 90 cm, bezogen auf die Oberkante Bürgersteig, zulässig. Sie sind so zu gestalten, daß sie sich in Form und Farbe, in der Wahl des Materials und in der handwerklichen Ausführung der Umgebung anpassen.
- 2. Die Einfriedungen können in Form von max. 60 cm hohen Mauern (Backsteinmauerwerk oder Putz) mit aufgesetztem
- max. 30 cm hohem Eisengitterzaun oder
- max. 90 cm hohem Holzzaun mit senkrechter Lattung zwischen max. 40 cm breiten Mauerwerkspfeilern erfolgen.
- 3. Ausnahmsweise sind andere Einfriedungen zulässig, wenn hierdurch der erhaltenswerte Charakter des in § 2 genannten Gebietes nicht beeinträchtigt wird.
- 4. Bei Eckgrundstücken kann ausnahmsweise für eine der Straße zugewandte Fläche von den Festsetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 6 bis 7 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hinweise

Gemäß

a) § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch

b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

c) § 4 Abs. 6 Salz 2 Gemeindeordnung

wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Zu a)

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 BauGB

Abs. 3 Satz 1 und 2

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Abs. 4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zu b)

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zu c)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Der Geltungsbereich der vorstehenden Satzung ist durch zeichnerische Darstellung in einem Kartenausschnitt als Anlage 1 beigefügt.

